

Merkblatt – Informationen zum Thema Pflanzenschutzmittel

Was sind Pflanzenschutzmittel (PSM)?

Der Begriff PSM umfasst verschiedene Typen von Behandlungsmitteln für Nutzpflanzen (z. B. Herbizide).

Abzugrenzen sind PSM, deren Inverkehrbringen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt ist, von den Biozidprodukten (z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel), welche der Biozidprodukteverordnung unterstehen. PSM und Biozidprodukte können dieselben Wirkstoffe enthalten, jedoch sind die Bestimmungen an deren Zulassungen und Verwendung bzw. Einsatz unterschiedlich.

Mit dem Einsatz von PSM sollen gemäss der Pflanzenschutzmittelverordnung folgende Wirkungen erzielt werden:

Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen oder Vorbeugung der Einwirkung auf dieselben,

- Beeinflussung der Lebensvorgänge von Pflanzen in einer anderen Weise, als dies ein Nährstoff bewirkt,
- Konservierung von Pflanzenerzeugnissen,
- Vernichtung von unerwünschten Pflanzen oder Pflanzenteilen,
- Einflussnahme auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum.

PSM dürfen **nicht überall** eingesetzt werden. Anwendungsbeschränkungen und Verbote stellen sicher, dass – bei vorschriftsgemässem Umgang – keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt eintreten.

Anwendungsbeschränkungen und -verbote:



Der Einsatz von PSM ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) sowie der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) wie folgt verboten oder beschränkt:

Bereich	Verweis	Einsatz
in kantonalen oder eidgenössischen Naturschutzgebieten	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. a	Verwendung verboten , ausgenommen zur Konservierung von Erntegütern in geschlossenen Anlagen oder Gebäuden
in Riedgebieten und Mooren	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. b	Verwendung verboten , ausgenommen zur Konservierung von Erntegütern in geschlossenen Anlagen oder Gebäuden
in Hecken und Feldgehölzen (inkl. Abstand von 3 Meter)	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. c	Grundsätzlich verboten . Das Verwendungsverbot gilt nicht für Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.
im Wald (inkl. Streifen von 3 m Breite entlang der Bestockung)	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. d	Grundsätzlich verboten . Auf bestockten Weiden, die als Wald gelten, gilt das Verwendungsverbot nicht für Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässigem Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können. Der Einsatz im Wald kann unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden: Amt für Wald und Naturgefahren
in oberirdischen Gewässern inkl. einem Abstand von 3 m	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e	Verwendung verboten , keine Ausnahme
in der Grundwasserschutzzone S1	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f	Verwendung verboten , keine Ausnahme
in der Grundwasserschutzzone S2 und S_h	PSMV Art. 68 Abs. 1	Verbot gilt für bestimmte PSM , falls PSM oder deren Metaboliten in die Trinkwasserfassung gelangen können.
Zuströmbereiche Zu und Zo	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4	Kanton (Amt für Umweltschutz) legt Einschränkungen fest
auf und an Gleisanlagen ausserhalb der Zonen S1, S2 und S _h	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 5	Bundesamt für Verkehr (BAV) legt Einschränkungen fest. Kanton wird angehört. Das BAV kann unter gewissen Bedingungen und nach Anhörung des BAFU in den Zonen S2 und S _h Ausnahmen gewähren.
auf und an Gleisanlagen innerhalb der Zonen S2 und S _h	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. g und Ziff. 1.2 Abs. 3 _{bis}	Verwendung verboten . BAV kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem BAFU eine Anwendung unter bestimmten Bedingungen zulassen.
auf Dächern und Terrassen	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. a	generelles Verbot (gilt auch für Private)

Bereich	Verweis	Einsatz
auf Lagerplätzen	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. b	generelles Verbot (gilt auch für Private)
auf und an Strassen, Wegen und Plätzen	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c und Ziff. 1.2 Abs. 4	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	ChemRRV Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. d	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
auf Flächen in Siedlungsgebieten (Parks, Freizeit- oder Sportanlagen)	PSMV Art. 48 Abs. 4	Verbot von bestimmten, besonders gefährlichen PSM. Ausnahme: Landwirtschaftliche Produktionsflächen.

Einschränkungen bei der beruflichen PSM-Verwendung

Gemäss der ChemRRV Art. 7 bedarf es zur **beruflichen oder gewerblichen** Verwendung von PSM:

- einer gesetzlich vorgeschriebenen Fachbewilligung oder
- einer gleichwertig anerkannten Qualifikation oder
- die Anleitung einer solcher Person

Bewilligungsbehörde ist das BAFU. Darüber hinaus bedarf das Versprühen von PSM aus der Luft einer Bewilligung des BAZL.

Achtung: Fachbewilligungsinhaber sind zur Weiterbildung verpflichtet.

Welcher PSM-Verwender braucht eine Fachbewilligung?

Verwender von PSM	Fachbewilligung nötig?	Bemerkungen
Private	nein	Anwendungsbeschränkungen und Verbote sind einzuhalten.
Bauern mit landwirtschaftlicher Ausbildung	nein, da gleichartige anerkannte Qualifikation	Anwendungsbeschränkungen und Verbote sind einzuhalten.
Lohnunternehmer / Dienstleister beruflich oder gewerblich	ja, da berufliche Verwendung, bei externer Vergabe an Dritte: Lohnunternehmer muss über eine Fachbewilligung verfügen	Anwendungsbeschränkungen und Verbote sind einzuhalten.

November 2018